



Beschluss/Entscheidung Bundesausschuss Sportschießen

Sitzungstermin: 07.03.2020

Anfrage:

- Landesverband
- Mitglied

Ordnungsnummer BA : B-3-1-2020

Inhalt der Anfrage: 9

Die Regelung im Teil 8 auf Seite 7 (Tabelle) und der Regel Nr. 1.11 Luftgewehrauflage-optische Zielhilfsmittel wird wieder entsprechend der Sportordnung 2018 als „Frei“ geändert.

Hintergrund der Anfrage des Antragsstellers:

Lt. dem Antragsteller sieht die aktuelle Sportordnung im Teil 9 auf Seite 7 (Tabelle) unter der RegelNr: 1.11 (Luftgewehr Auflage) als optisches Zielhilfsmittel einen Verweis auf die Ziffer 0.5.3.1.vor. Diese besagt, dass entweder eine Vergrößerung in Form eines "Adlerauges" im Korntunnel oder eine Vergrößerung im Bereich des Diopters erlaubt ist.

In der Sportordnung 2018 war diese Einschränkung nicht vorgesehen. Damit konnten beide Zielhilfsmittel gleichzeitig verwendet werden.

Beschluss:

Die SPO ist missverständlich dargestellt. Es waren noch nie 2 Zielhilfsmittel gestattet, es bleibt bei einem optischen Zielhilfsmittel

Die Sportordnung wird in den Tabellen in der Ausgabe 2022 klarer dargestellt.